

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	19.03.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Genehmigung der Maßnahmenliste für das Kommunale Investitionsprogramm
3.0, Kapitel 2**

Vorlage Nr.: 20185470

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Maßnahmenliste für das Kommunale Investitionsprogramm 3.0, Kapitel 2 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Auf das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) aus dem Jahr 2015 welches zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen diente, folgt nun die Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG, Kapitel 2).

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung der haushaltsrechtlichen Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 Teil I, S. 3122) wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfond als Sondervermögen des Bundes um 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro aufgestockt. Aus diesen Mitteln können die Länder Finanzhilfen gewähren für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Die Investitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden sein und müssen vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

Rheinland-Pfalz erhält aus den zusätzlichen Mitteln des Sondervermögens des Bundes einen Anteil von 7,3313%, also bis zu 256.595.500 Euro. Gemessen am Einwohneranteil des Landes liegt diese Quote weit über dem Durchschnitt, was sich daraus ergibt, dass der Bund einen Verteilungsschlüssel gewählt hat, der auch Finanzschwäche und Investitionsbedarf berücksichtigt.

Im Ergebnis entfallen auf **Ludwigshafen Fördermittel** des Bundes in Höhe von **insgesamt rd. 25,5 Mio. Euro**, was einschließlich unseres Eigenanteils von 10 % einem **Gesamtinvestitionsvolumen** von **rd. 28,3 Mio. Euro** entspricht.

Aus dem hohen Anteil resultiert allerdings auch ein besonderes Maß an Verantwortung hinsichtlich einer sachgerechten und auf möglichst breitem gesellschaftlichen Konsens beruhenden Verwendung der Mittel innerhalb des Landes. Daher hat sich die Landesregierung zur Konzeptionierung des Vergabeverfahrens genau wie beim ursprünglichen KInvFG (jetzt Kapitel 1) bzw. beim KI 3.0 dazu entschieden, die Eckpunkte des Umsetzungskonzepts gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Der Förderbereich des Kapitels 2 umfasst **ausschließlich Investitionen in die Schulinfrastruktur**. Die Bandbreite der in diesem Bereich förderfähigen Maßnahmen ist aber aufgrund der Änderung des Grundgesetzes durch den neu eingefügten Artikel 104c GG wesentlich größer als nach § 3 Nr. 2 b KInvFG.

Da nach dem KI 3.0, Kapitel 2 nicht nur **Schulsanierungen**, sondern auch **Umbau-** und bestimmte **Erweiterungsmaßnahmen** an Schulen förderfähig sind, wird den Schulträgern zu ihrer Entlastung (Planungskapazitäten, enge Zeitvorgaben durch den Bund) die Möglichkeit eingeräumt, dass für das Schulbauprogramm 2017 beantragte Maßnahmen in das Bundesprogramm umgeschichtet werden können. In diesem Fall kann ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden. Die Fördermittel des Landesschulbauprogramms werden im Volumen nicht reduziert und bleiben in vollem Umfang erhalten.

Investitionsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn ihr Investitionsvolumen mindestens 200.000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100.000 Euro bei sonstigen Trägern beträgt (Mindestinvestitionsvolumen).

Gemäß § 12 Absatz 5 KInvFG sind auch Begleit- und Folgeinvestitionen einer Maßnahme förderfähig, allerdings nur dann, wenn diese in Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 12 Absatz 2 KInvFG stehen.

Der Förderzeitraum wird durch § 13 KInvFG definiert. Gefördert werden können demnach Maßnahmen, die nach dem 1. Juli 2017 begonnen und vor dem 31. Dezember 2022 beendet werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Der Bereich Gebäudemanagement hat in Absprache mit dem Bereich Schulen förderfähige Projekte identifiziert und gemeldet. Dabei sollten vorrangig – aber nicht ausschließlich - bereits etablierte Investitionsmaßnahmen dahingehend überprüft werden, ob diese unter die möglichen Förderbereiche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz fallen. Eine Rangreihung der Maßnahmen / Projekte war vor diesem Hintergrund erforderlich und wurde von der Verwaltung vorgenommen und durch die Verwaltungskonferenz bestätigt.

Die Maßnahmenliste ist spätestens bis zum 31. März 2018 dem Finanzministerium vorzulegen. Das Finanzministerium prüft zusammen mit dem Bildungsministerium die in den Listen enthaltenen Projektanmeldungen. Nach dieser Prüfung erhält die Stadt die mit dem Land abgestimmte Liste zur Abarbeitung zurück übersandt. Die Fördermaßnahmen sollen dann anhand einzelner Förderanträge an die ADD nach dem jeweils üblichen Verfahren zeitnah beantragt und beschieden werden.

Die Liste kann bezüglich der angemeldeten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr geändert, sondern nur noch innerhalb der Maßnahmen angepasst werden. Im Programmzeitraum durch aufgegebene Maßnahmen eventuell frei werdende Fördermittel verfallen und werden neu vergeben – es sei denn, es wird unmittelbar eine in das Budget passende Ersatzmaßnahme benannt.

Sollten sich Anpassungen ergeben werden diese in der Verwaltungskonferenz beschlossen und danach dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.